



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.127/14-V/2/93

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

GESETZENTW
-GE/19
19. NOV. 1993
19. Nov. 1993
Baumy
H. Atzwanger

Betrifft: Begutachtungsverfahren zu Entwürfen betreffend die
Verwaltungsverfahrensgesetze

Der Verein der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern hat mit Schreiben vom 10. November 1993 dem Bundeskanzleramt eine Vielzahl von Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für eine Novelle des AVG bzw. zum Entwurf für eine Novelle zum VStG, welche vom Bundeskanzleramt unter GZ 600.127/9-V/2/93 zur Begutachtung versendet wurden, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß 25 dieser Ausfertigungen für das Präsidium des Nationalrates bestimmt gewesen wären. Diese Ausfertigungen werden daher in der Anlage vorgelegt.

17. November 1993
Für den Bundeskanzler:
KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern

Postamt 1201 Wien
Postfach 45
Telefon (0222) 33 140/ 592
Telefax (0222) 33 140/ 581

Der Vorstand

Wien, am 10.11.1993

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

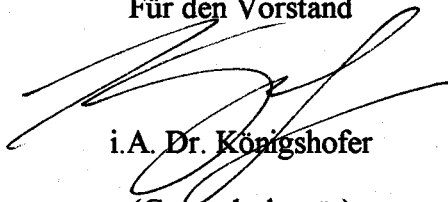
Ballhausplatz 2
1014 Wien

**Betrifft: Verwaltungsverfahrensgesetze;
Begutachtungsverfahren**

In der Anlage wird die Stellungnahme des Vereins der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zum Entwurf einer Novelle der Verwaltungsverfahrensgesetze übermittelt.

Im Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist war es leider nicht möglich, zu allen vorgeschlagenen Änderungen auch entsprechende Textierungsvorschläge auszuarbeiten. Sowohl die Vorstandsmitglieder als auch der Generalsekretär stehen jedoch für allfällige weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Für den Vorstand



i.A. Dr. Königshofer

(Generalsekretär)

**Novellen zu den Verfahrensgesetzen;
Stellungnahme des Vereins der Mitglieder
der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern.**

I. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert
wird:

Ad 1. § 18 Abs.3

Diese Regelung wird begrüßt und nimmt auf eine zum Teil bereits geübte Praxis Bedacht.

Ad 3. § 53a Abs.1

Es erschiene aus Gründen der Systematik sinnvoll, in den Verfahrensvorschriften eine einheitliche Terminologie bei der Regelung des Zuständigkeitsbereiches von Kammermitgliedern zu verwenden. In der vorgeschlagenen Fassung soll die Festsetzung von Sachverständigen- und Dolmetschergebühren "dem nach den landesgesetzlichen Vorschriften" zuständigen Mitglied obliegen. Damit verwendet die vorgeschlagene Regelung die gleiche Terminologie wie § 51a Abs.1 VStG letzter Satz. Hingegen obliegt die Festsetzung der Zeugengebühren bei Kammerzuständigkeit gemäß § 51a 3. Satz AVG "dem Vorsitzenden".

Sollte eine einheitliche Diktion dahingehend gefunden werden, daß immer auf das nach den landesgesetzlichen Vorschriften zuständige Mitglied verwiesen wird, könnten u.U. Auslegungsprobleme entstehen, wenn die landesgesetzlichen Vorschriften nicht ausreichend klar den Zuständigkeitsbereich der Kammermitglieder definieren.

Ad 4. § 62 Abs.2

Diese Bestimmung enthält nicht die wünschenswerte Klarstellung, ob die Verkündung des Bescheides Teil der mündlichen Verhandlung ist oder nicht. Sollte die Auffassung vertreten

werden, daß die Bescheidverkündung nicht mehr Teil der mündlichen Verhandlung ist (wie dies aus § 67f Abs.3 AVG herausgelesen werden kann), wird angeregt, die Wortfolge

"...wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt..."

durch die Wortfolge

"... wenn die Verkündung nach Schluß der mündlichen Verhandlung erfolgt..."

zu ersetzen.

Weiters erschiene in diesem Zusammenhang die Klarstellung erforderlich, ob es eine verbindliche verfahrensleitende Verfügung "Schluß des Beweisverfahrens" gibt. Dies wäre nämlich ausdrücklich zu regeln und dabei klarzustellen, daß auf Beweisanträge, die nach Schluß des Beweisverfahrens gestellt werden, bei der Entscheidung nicht mehr Bedacht zu nehmen ist (Vgl. auch § 51h Abs.3 VStG).

Bemerkt wird, daß es wiederholt vorgekommen ist, daß auch noch nach der Vertagung der Verhandlung zum Zweck der Bescheidverkündung Beweisanträge gestellt wurden und es bis dato nicht ausreichend geklärt ist, ob auf diese Beweisanträge Bedacht genommen werden muß oder nicht.

Ad 5. § 63 Abs.5

Die Verlängerung der Berufungsfrist wird aus Rechtsschutzüberlegungen begrüßt. Es wäre aber im letzten Satz dieser Bestimmung durch die Formulierung

"Wird die Berufung innerhalb dieser Frist bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung."

zu verdeutlichen, damit auch für die Einbringung bei der Berufungsbehörde die Monatsfrist Geltung hat.

Ad 7. § 67c Abs.3

Die Einführung eines Mängelbehebungsauftrages wird begrüßt. Aus Gründen der Systematik wird allerdings angeregt, diese Bestimmung terminologisch an § 13 Abs.3 AVG anzupassen und die Wortfolge

"unter Anberaumung einer kurzen Frist"

durch die Wortfolge

"unter Anberaumung einer angemessenen Frist"

zu ersetzen.

Ad 9. § 67d Abs.2

Zu dieser Bestimmung wird angeregt, die Möglichkeit der Abstandnahme von einer mündlichen Verhandlung auch in jenen Fällen vorzusehen, in denen die Entscheidung ausschließlich von der Klärung einer Rechtsfrage abhängig ist.

Dies könnte auf die Weise geregelt werden, daß am Ende des vierten Satzes die Ergänzung

"...oder wenn die Entscheidung über die Berufung (Beschwerde) ausschließlich von der Klärung einer Rechtsfrage abhängt."

angefügt wird.

Ad 10. § 67g

Unklar ist in dieser Bestimmung der Terminus "Beschlufassung". Ist damit die Beschlufassung durch die Mitglieder einer Kammer gemeint, so wird dazu festgestellt, daß auch im AVG-Verfahren Einzelmitglieder entscheiden (Schubhaftbeschwerden, Maßnahmenbeschwerden, Beschwerden nach dem Si-

cherheitspolizeigesetz) und somit keine Beschlußfassung erfolgt.

Es wird daher angeregt den letzten Satz wie folgt zu fassen:

"Gleiches gilt, wenn die Verkündung des Bescheides nicht unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung erfolgt und alle Parteien auf die Verkündung verzichten."

oder durch Neufassung des 2. Satzes:

"Wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder wenn im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung alle anwesenden Parteien zustimmen, kann von der öffentlichen Verkündung des Bescheides Abstand genommen werden..."

Nach Auffassung des Vereins wäre der zweiten Variante der Vorzug zu geben.

Ad 14. § 76 Abs.1 zweiter Satz:

Zu dieser Bestimmung wird in den Erläuterungen ausgeführt, dem Beschuldigten sollten nicht noch zusätzliche Kosten auferlegt werden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgesichtshofes ist grundsätzlich jeder in Österreich wohnhafte Zeuge, unabhängig von seinem Wohnort und der durch eine Ladung entstehenden Kosten zu laden. Diese Spruchpraxis, die im Einklang mit der Auslegung des § 252 Abs.1 Z 1 StPO steht, führt vermehrt dazu, daß, vor allem bei geringen Strafhöhen, die Zeugengebühren ein Vielfaches des Strafbeitrages ausmachen.

Zwei Lösungen erschienen möglich:

1. Die Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes in Bagatellverfahren (siehe die Feststellungen zu § 51e Abs. 2 und 3 VStG). Hierbei wäre allerdings zu prüfen, ob eine solche Lösung mit der EMRK im Einklang stünde.
2. Einführung einer Rechtshilfe zum Zwecke der Zeugeneinver-

nahme. Denkbar wäre, weiter entfernte Zeugen durch Mitglieder jenes UVS einvernehmen zu lassen, in dessen Sprengel der Wohnort des Zeugen gelegen ist. In diesem Fall müßte die Verlesung der Aussagen auch ohne Zustimmung der Parteien zulässig sein. Allen Parteien des Verfahrens müßte allerdings das Recht eingeräumt werden, schriftlich Fragen zu stellen oder an der Einvernahme teilzunehmen. In diesem Zusammenhang wäre eine an § 156 StPO orientierte Bestimmung vorstellbar.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird:

Ad 8. § 51 Abs. 1

Diese Änderung der Zuständigkeitsbestimmung ist unbedingt notwendig und wird sehr begrüßt.

Ad 9. § 51 Abs.3

Es wird angeregt, den zweiten Satz zur Klarstellung wie folgt zu fassen:

" Die Behörde hat die vorgebrachten Gründe für die Berufungserhebung in der Niederschrift festzuhalten."

Ad 10. § 51 Abs.7

Um bestehende Auslegungsprobleme betreffend die Entscheidungsfrist in den sog. Mehrparteienverfahren auszuräumen, wird angeregt, den zweiten Satz dieser Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

"Dies gilt nicht in Sachen, in denen nicht nur der Beschuldigte und die Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, Parteistellung haben."

Diese Abänderung erscheint erforderlich, da der Fall eintreten kann, daß eine Behörde zwar im Berufungsverfahren Parteistellung und auch das Recht zur Beschwerde an den VwGH hat, es aber zweifelhaft ist, ob dieser auch das Recht auf Berufung zusteht (Vgl. Arbeitsinspektionsgesetz: Das Problem wurde in diesem Fall durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 ausgeräumt, kann aber jederzeit in anderen Materiengesetzen wieder entstehen). Es wäre aber sachlich nicht gerechtfertigt, wenn in diesen Fällen die längere Entscheidungsfrist nicht bestehen sollte (siehe auch Mannlicher-Quell, Anmer-

kung zu § 51 Abs.7 VStG).

Ad 12. § 51e Abs.2 und 3

Diese vorgeschlagene Regelung erscheint in mehrfacher Hinsicht problematisch. Es wird zwar grundsätzlich die Intention begrüßt, eine "Bagatellgrenze" einzuführen, allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit diese Regelung mit den Verfahrensgrundsätzen in Einklang zu bringen ist. So ist unklar, auf welche Weise in Bagatellverfahren bei strittigem Sachverhalt Beweise aufzunehmen sind, wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet.

Ad 13. § 51h Abs.3

Diese Regelung wird aus verfahrensökonomischen Gründen begrüßt. Es wird aber angeregt, diese Möglichkeit auch im Administrativverfahren vorzusehen. Zur Problematik von Beweisanträgen, die nach Schluß des Beweisverfahrens gestellt werden, darf auf die Feststellungen zu § 62 Abs. 2 AVG verwiesen werden.

Ad 15. § 51h Abs.5 und 6.

Grundsätzlich wird bemerkt, daß eine Verfahrensvereinfachung durch Einführung eines "Protokolls-und Urteilsvermerkes" sehr zu begrüßen wäre. Es erschiene allerdings geboten, diese Form der Erledigung näher zu determinieren. So erscheint es nicht ausreichend, die Zulässigkeit eines derartigen Vermerks ausschließlich von der subjektiven Beurteilung des zuständigen Mitgliedes (oder der zuständigen Kammer) abhängig zu machen, ob es sich um einen einfach gelagerten Fall handelt, der einer sofortigen Entscheidung zugänglich ist.

a) zu Abs.5 wird folgendes festgestellt:

Diese Regelung setzt offenbar stillschweigend voraus, daß Verhandlungsprotokolle mittels Tonträger aufgenommen werden;

nur in diesen Fällen tritt daher die mit dieser Regelung beabsichtigte Arbeitserleichterung ein. Es wird aber angeregt, die vorgesehene Monatsfrist, entsprechend der Bestimmung des § 458 StPO, auf 14 Tage herabzusetzen.

Auch wird bemerkt, daß z.B. beim UVS Wien die Verhandlungsprotokolle mitgeschrieben und sofort im Anschluß an die Verhandlung in Vollschrift den Parteien ausgehändigt werden. Diese Vorgangsweise fand vor allem bei den berufsmäßigen Parteienvertretern große Zustimmung.

b) zu Abs.6 wird folgendes festgestellt:

1.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Praxis der UVS wird angeregt, den ersten Satz dieser Bestimmung allgemeiner zu fassen, um auch diese vorgenannten Fälle einem "Urteilsvermerk" zugänglich zu machen und die Formulierung

"Unter den in Abs.5 genannten Voraussetzungen"

durch die Formulierung

"Wird der Bescheid unmittelbar im Anschluß an die öffentliche mündliche Verhandlung verkündet.."

zu ersetzen.

2.

Mit der vorgeschlagenen Fassung könnte grundsätzlich jedes Verfahren mit "Urteilsvermerk" beendet werden. Dies erscheint aber bereits im Hinblick auf das Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes bedenklich, da dieser anhand einer gekürzten Ausfertigung des Berufungsbescheides die Voraussetzungen für eine Ablehnung kaum überprüfen wird können. Es erschiene daher geboten, die Zulässigkeit eines "Urteilsvermerks" u.a. davon abhängig zu machen, ob sich die Verfahrensparteien durch die Berufungsentscheidung beschwert erachten oder nicht.

3.

Die Bestimmung des § 458 StPO setzt im Falle des Schuldspruchs ein Geständnis des Beschuldigten voraus. Diese Voraussetzung könnte in die vorgeschlagene Regelung übernommen werden; allerdings wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß auch anderen Parteien des Verfahrens das Recht auf Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zustehen kann. Da im Berufungsverfahren vor den UVS ein dem Rechtsmittelverzicht vergleichbares Institut nicht vorgesehen ist und eine wesentliche Voraussetzung für einen "Urteilsvermerk" wohl darin erblickt werden muß, daß sich keine der Verfahrensparteien durch die Entscheidung beschwert erachtet, müßte eine vergleichbare Möglichkeit zum "Beschwerdeverzicht" geschaffen werden. Dazu wäre den Parteien allenfalls eine kurze Frist (z.B. binnen 3 Tagen) zur Abgabe einer derartigen Erklärung einzuräumen. Damit würde auch auf den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.9.1993, Zl. 93/02/0158, Bedacht genommen.

5.

In diesem Zusammenhang wäre auch die Ergänzung des Ablehnungsrechts des Verwaltungsgerichtshofes dahingehend denkbar, daß dieser, immer dann, wenn die Parteien auf die Erhebung einer Beschwerde verzichtet haben und aus diesem Grund eine gekürzte Ausfertigung des Berufungsbescheides ergangen ist, die Behandlung einer solchen Beschwerde ablehnen kann.

6.

Im Hinblick auf diese Ausführungen könnte der erste Satz des § 51h Abs. 6 in Anlehnung an § 458 StPO folgendermaßen lauten:

"Wenn der Bescheid unmittelbar im Anschluß an die mündliche Verhandlung verkündet wird und das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt oder dieser nach einem umfassenden und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnis bestraft wird oder das mehrere Delikte umfassende Straferkenntnis teils auf die eine teils auf die andere Art erledigt wird, so kann das Straferkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn sowohl der Beschul-

digte als auch die übrigen Parteien des Verfahrens, sofern sie das Beschwerderecht besitzen, unmittelbar der Bescheidverkündung oder binnen drei Tagen erklären, keine Beschwerde erheben zu wollen. Diese Erklärung ist aktenkundig zu machen."

7.

Gemäß § 66 Abs.4 AVG ist die Berufungsbehörde mit Ausnahme der dort genannten Fälle verpflichtet, immer in der Sache selbst zu entscheiden und sie kann demgemäß den erstinstanzlichen Bescheid in jede Richtung hin abändern.

Es wird daher angeregt, in der Z.4 den Ausdruck "§44a" durch den Ausdruck "§ 66 Abs.4 AVG " zu ersetzen.

Abschließend wird bemerkt, daß in den Fällen des § 51e Abs.2 (Bagatellverfahren) die vorgeschlagene Bestimmung über einen "Protokolls-und Urteilsvermerk" dann nicht zur Anwendung kommt, wenn keine Partei eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

Für jene Verfahren, in denen sich die Berufung ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe oder die unrichtige rechtliche Beurteilung richtet, wird ein "Protokolls-und Urteilsvermerk" in der Regel schon deshalb keine Anwendung finden, da keine mündliche Verhandlung stattfindet.

III. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert wird:

Ad 1. § 7

Diese Regelung wird aus Rechtsschutzgründen begrüßt.

IV. Für folgende Bereiche werden Gesetzesänderungen angeregt:

1. Änderung der Kammerzuständigkeit im Verwaltungsstrafverfahren

Im Hinblick auf die Einführung einer "Bagatellgrenze" von S 3.000,-- wird angeregt, auch die Betrag von S 10.000,-- bei dessen Übersteigen die UVS durch Kammern zu entscheiden haben, anzuheben. Bedingt durch das im Verwaltungsstrafverfahren geltende Kummulationsprinzip ist in der Vergangenheit bereits häufig der Fall eingetreten, daß Einzelmitglieder über (kummulierte) Strafbeträge von mehreren hunderttausenden Schilling zu entscheiden hatten. Darüber hinaus ist die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes immer auch in jenen Fällen gegeben, in denen eine Organpartei gegen die Einstellung eines Strafverfahrens die Berufung einbringt. (Auf das damit verbundene verfahrensrechtliche Problem, welche Behörde in diesem Fall eine allfällige Geldstrafe zu verhängen hat, wird nur der Vollständigkeit halber hingewiesen). Die Anhebung der Grenze für die Kammerzuständigkeit würde auch das Problem der sog. "Mischzuständigkeit" (mehrere Geldstrafen unter und über 10.000,-- werden in einem Straferkenntnis verhängt) entschärfen.

Es wird daher vorgeschlagen in § 51c VStG den Betrag von S 10.000,-- durch den Betrag von S 30.000,-- zu ersetzen.

2. Generelle Einführung der Amtsbeschwerde

Aus Sicht der Mitglieder erscheint die generelle Einführung einer Amtsbeschwerde, d.h. auch die erstinstanzliche Behörde hat das Recht, gegen Entscheidungen eines UVS den Verwaltungsgerichtshof anzurufen, unbedingt wünschenswert. Einerseits erscheint dies zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung erforderlich, andererseits würde dadurch der mitunter massive Interventionsdruck wegfallen, wenn die Behördenpartei, die Einwendungen gegen eine Entscheidung eines UVS hat, den Rechtsweg beschreiten kann. Eine spürbare Mehrbelastung des Verwaltungsgerichtshofes ist nach Auffassung des Vereins nicht zu erwarten, da in einer Reihe von Gesetzen, die die UVS zu vollziehen haben, bereits Amtsbeschwerden vorgesehen sind, davon aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

Es wird daher angeregt, die Bestimmungen der §§ 67c Abs.4 AVG und 51d VStG - soweit dies kompetenzrechtlich zulässig ist - entsprechend zu ergänzen.

3. Keine Behördenferien

Die Einführung von Behördenferien ähnlich den Gerichtsferien wird aus mehreren Überlegungen nicht für zweckmäßig erachtet. So gibt es auch bei den Strafgerichten keine Gerichtsferien, darüber hinaus haben die Gerichte im wesentlichen keine vergleichbaren Entscheidungsfristen. Es würde in der Praxis einen zusätzlichen Aufwand erfordern, in jedem Verfahren gesondert die Entscheidungsfrist zu berechnen. Nach Auffassung des Vereins würde durch die Verlängerung der Berufungsfrist dem Problem der Ausfertigung von Rechtsmitteln in der Haupturlaubszeit bzw. während der Weihnachtsfeiertage ausreichend Rechnung getragen werden.

4. Änderung des § 24 VStG:

Gemäß § 73 Abs. 4 AVG gelten die Absätze 1 bis 3 auf für das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht, diese Bestimmung fin-

det aber gemäß § 24 VStG im Verwaltungsstrafverfahren keine Anwendung. Da es sich dabei um ein offenkundiges Redaktionsversehen handelt, wird angeregt, nach dem Ausdruck "§ 73" die Wortfolge, "ausgenommen das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht" einzufügen.

5. Einschränkung der öffentlichen Bescheidverkündung analog zum Finanzstrafgesetz und StPO:

Gemäß § 67e Abs. 1 AVG darf die Öffentlichkeit von der Verhandlung nur soweit ausgeschlossen werden, als dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie im Interesse des Schutzes Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei oder von Zeugen geboten ist. Gemäß Abs. 4 leg. cit. ist es zwar - wenn die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen wurde - insoweit untersagt, daraus Umstände weiterzuverbreiten, als dies aus den in Abs. 1 angeführten Gründen geboten ist, gemäß § 67 g AVG ist der Bescheid (somit auch die Begründung) nach einer mündlichen Verhandlung stets (also ausnahmslos) öffentlich zu verkünden, beziehungsweise jedermann Einsichtnahme zu gewähren.

Da es auf der Hand liegt, daß mit dieser Regelung Geheimhaltungspflichten obsolet werden, wird daher angeregt, analog zu § 213 Abs.2 Finanzstrafgesetz die Bestimmung des § 67 g AVG wie folgt zu ergänzen:

"War die Öffentlichkeit von der Verhandlung nach § 67 e Abs.1 AVG ausgeschlossen, so ist sie auch bei der Verkündung der Entscheidungsgründe auszuschließen, soweit dabei Verhältnisse oder Umstände im Sinne des § 67 e Abs. 1 AVG zur Sprache kommen. Dies gilt sinngemäß auch für die Gewährleistung der Einsichtnahme in den Bescheid."

6. Änderung des EGVG betreffend die Verhängung von Zwangsstrafen durch die UVS

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist es den UVS nicht möglich, Zwangsstrafen zu verhängen. Dieser Umstand führt dazu, daß die Sanktionen des § 19 Abs. 3 AVG (Zwangsstrafe bzw. zwangsweise Vorführung) den UVS nicht zur Verfügung stehen. Es wird daher angeregt, Art. II Abs. 2 F EGVG dahingehend zu ändern, daß nach dem Ausdruck "Z 1" die Ziffer "2" (Unabhängige Verwaltungssenate) eingefügt wird.

7. Änderung des § 9 Abs. 2 bzw. 3 und 4 VStG

In diesem Zusammenhang darf auf die kritischen Betrachtungen Thienels zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Zeitschrift für Verwaltung 3/1993) hingewiesen werden. Die dem Beschuldigten eingeräumte Möglichkeit, sanktionslos seiner Mitwirkungspflicht bei der Feststellung einer rechtswirksamen Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten (durch Bekanntgabe dieser Person und Vorlage der entsprechenden Nachweise) nicht nachzukommen, führt in der Praxis zu allergrößten Schwierigkeiten. Im Ergebnis bedeutet dies, daß die Bestrafung von im Zusammenhang mit dem Betrieb von Unternehmen begangenen Verwaltungsübertretungen durch bewußtes Abwarten der Verfolgungsverjährungsfrist unmöglich gemacht wird, ohne daß die Behörde dagegen irgendeine Handhabe hätte. Wesentlich verschärft wird diese Situation dadurch, daß es, wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, im Verfahren vor dem UVS kein Neuerungsverbot gibt, sodaß die Vorlage eines Nachweises bis zum Schluß des Beweisverfahrens vor dem UVS den Beschuldigten von der Verantwortlichkeit befreit. Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch der verantwortliche Beauftragte regelmäßig einer verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung bereits entzogen.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem zum Teil bereits erkannt. So wurde etwa im Rahmen der Novellierung des Arbeitsinspektionsgesetzes (§ 23) - wenn auch im Ergebnis unzureichend - versucht, dieser Entwicklung in einem Bereich des Verwaltungsstrafrechtes entgegenzuwirken.

8. Änderung des § 51c VStG

Es wird angeregt, den § 51c VStG dahingehend abzuändern, daß die Zuständigkeit einer Kammer auch dann gegeben ist, wenn in einem angefochtenen Straferkenntnis mehrere Strafen verhängt wurden, deren Höhe sowohl unter als auch über S 10.000,-- liegt. Jedenfalls sollte jedoch in solchen Fällen - allenfalls nach Zustimmung der Verfahrensparteien - die Möglichkeit der Durchführung einer gemeinsamen mündlichen Verhandlung klargestellt werden. Nach der Rechtsprechung des VwGH zur geltenden Rechtslage ist die Durchführung einer gemeinsamen mündlichen Verhandlung in diesen Fällen rechtswidrig (Vgl. VwGH vom 27.1.1993, 92/03/0017), was dazu führt, daß das Beweisverfahren doppelt durchgeführt werden muß, obwohl das zuständige Einzelmitglied auch Mitglied der gleichfalls zuständigen Kammer ist.

